

Aktenzeichen: 10 AZR 210/99
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 15. März 2000
- 10 AZR 210/99 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 26. Juni 1998
- 15 Ca 18067/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 18. Dezember 1998
- 19 Sa 88/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sozialkassentarifverträge - Geltungsbereich: Berlin (West)/Beitrittsgebiet

Gesetz:

Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV-Bau) vom 12. November 1986 in der Fassung vom 10. September 1992 § 1 Abs. 1, Abs. 2 Abschn. VI; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag-Berlin) vom 28. Dezember 1979 in der Fassung vom 1. Oktober 1992 §§ 1, 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Abgrenzung der Geltungsbereiche der Verfahrenstarifverträge für Berlin (West) und für das Beitrittsgebiet; Anknüpfung an Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 210/99
19 Sa 88/98
Landesarbeitsgericht
Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. März 2000

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Jobs und Dr. Fischermeier sowie die ehrenamtlichen Richter Köhnen und Ohl für Recht erkannt:



1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. Dezember 1998 - 19 Sa 88/98 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin für die Zeit von April bis Juli 1993 höhere Sozialkassenbeiträge zu zahlen.

Die Klägerin ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (im folgenden: ZVK). Sie ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes nach näherer tariflicher Maßgabe die Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Sie nimmt die Beklagte auf Beitragszahlung nach dem für Berlin (West) geltenden höheren Beitragssatz in Anspruch als denjenigen, den die Beklagte nach den tariflichen Bestimmungen für das Beitragsgebiet für Arbeitnehmer entrichtet hat, die in einer Betriebsstätte in Schwedt/Oder im Klagezeitraum beschäftigt waren.

Die Beklagte hatte aufgrund Verschmelzungsvertrages vom 9. September 1994 die G.-Gesellschaft zur Asbestentsorgung und Umweltschutztechnik mbH übernommen. Diese hatte zuvor in der Zeit vom 1. April 1992 bis zum 2. Januar 1994 einen baugewerblichen Betrieb im Tarifgebiet Berlin (West) unterhalten, der am Verfahren der Sozialkassen der Bauwirtschaft unter der Betriebskontonummer 01062106 teilnahm.

Die G. GmbH unterhielt ab 1. März 1993 eine von ihr der ZVK gegenüber als „unselbständige Zweigstelle“ bezeichnete Betriebsstätte in Schwedt/Oder. Sie meldete diese „wegen Neuerrichtung eines Betriebs“ am 20. April 1993 bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder als Gewerbe - und zwar als Zweigniederlassung - mit folgender Tätigkeit an:

„Die Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen i. Gebäuden u. techn. Einrichtungen sowie die Durchführung v. Maßnahmen u. die Förderung von Techniken zum Schutze der Umwelt, der Handel m.u. die Vermietung v. Maschinen u. Geräten f. Asbestentsorgung u. Umweltschutztechnik sowie die Erstellung von Gutachten.“

Die Betriebsstätte befand sich in einem Büro mit eigenem Telefonanschluß. Von April bis Juli 1993 waren drei für diese Betriebsstätte eingestellte Arbeitnehmer dort tätig.



Von diesen leitete einer die Betriebsstätte. Darüber hinaus hatte die Betriebsstätte keine eigene technische und kaufmännische Leitung oder Verwaltung und verfügte nicht über eigene Betriebsmittel. Das für Schwedt/Oder zuständige Arbeitsamt Eberswalde sowie die AOK Potsdam teilten der Betriebsstätte jeweils eine eigene Betriebsnummer zu.

Teilweise wurden Arbeitnehmer aus dem Berliner Betrieb für die Niederlassung Schwedt abgestellt. Die G. GmbH gewährte den drei in Schwedt beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern die tariflichen Leistungen für das Beitrittsgebiet. Sie zahlte der ZVK für diese Arbeitnehmer Sozialkassenbeiträge in Höhe von 14,9 % der Bruttolohnsummen entsprechend dem damals geltenden Beitragssatz für das Tarifgebiet der fünf neuen Länder.

Die ZVK verlangt die der Höhe nach unstreitige Differenz zu den Beiträgen, wie sie nach dem für Berlin (West) anzuwendenden Verfahrenstarifvertrag zu zahlen gewesen wären. Sie ist der Ansicht, wegen der Unselbstständigkeit der Betriebsstätte in Schwedt sei diese dem Hauptbetrieb in Berlin (West) zuzuordnen.

Die ZVK hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.727,02 DM zu zahlen.

Die Beklagte ist der Ansicht, da die Arbeitnehmer der Betriebsstätte den allgemeinverbindlichen tariflichen Bestimmungen des Beitrittsgebiets unterlegen hätten, seien auch die entsprechenden Sozialkassenbeiträge zu zahlen. Auf Betriebsstätten eines Unternehmens in einem örtlich anderen Tarifgebiet sei dessen Tarifrecht anzuwenden und nicht dasjenige für den Hauptbetrieb.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der ZVK hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der im Urteil zugelassenen Revision verfolgt die ZVK ihre Zahlungsklage weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden. Ob der ZVK der höhere Beitragssatz zusteht, kann der Senat nicht abschließend entscheiden.



- I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Für die Betriebsstätte der Beklagten in Schwedt sei der für allgemeinverbindlich erklärte Verfahrenstarifvertrag (VTV) vom 12. November 1986 in der Fassung des Tarifvertrags vom 10. September 1992 Teil 2 - Regelungen für das Gebiet der fünf neuen Länder und Ostberlin - anwendbar, in dessen räumlichen Geltungsbereich sie sich befunden habe. Sie sei nicht dem Geltungsbereich des für Berlin (West) einschlägigen VTV unterfallen. Ob die Betriebsstätte in Schwedt gegenüber dem Hauptbetrieb mit seinem Sitz in Berlin (West) selbständig gewesen sei oder nicht, sei für ihre Zuordnung zum VTV-Berlin oder VTV-Beitriffsgebiet nicht entscheidend. Maßgeblich sei die Belegenheit des Betriebsteils, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt seien, für die Beiträge entrichtet werden sollen. Da die Arbeitnehmer, für die die ZVK höhere Beiträge verlange, ausschließlich für die Betriebsstätte in Schwedt eingestellt und dort beschäftigt gewesen seien und Schwedt im Beitriffsgebiet liege, sei auch nur der geringere Beitrag zu zahlen, den die Beklagte bereits entrichtet habe.

- II. Mit dieser Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

- A. Für den hier streitigen Anspruch kommt es auf folgende Tarifvorschriften an:

Der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV-Bau) vom 12. November 1986 in der Fassung vom 10. September 1992 lautet auszugsweise:

„§ 1

Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990.

- (2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen. ...

Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis IV genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Selbständige Betriebsabteilungen sind Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages



Teil 1: Regelungen für das Gebiet der alten Länder und des Westteils des Landes Berlin

In dem Gebiet der alten Länder und des Westteils des Landes Berlin (Gebiet, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt) gelten die nachstehenden Regelungen:

...

§ 24

Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an ... als Sozialkassenbeitrag einen Gesamtbetrag von 20,0 v.H. der Summe der Bruttolöhne aller von diesem Tarifvertrag gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes (Bruttolohnsumme) an die ZVK-Bau als Einzugsstelle abzuführen. ...

Teil 2: Regelungen für das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin (Beitrittsgebiet).

Im Beitrittsgebiet gelten die nachstehenden Regelungen

...

Abschnitt VI Beitragsmeldung und Zahlung

§ 48

Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an ... als Sozialkassenbeitrag einen Gesamtbetrag von 14,9 v.H. der Summe der Bruttolöhne aller von diesem Tarifvertrag gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfaßten gewerblichen Arbeitnehmer des Betriebes (Bruttolohnsumme) an die ZVK-Bau als Einzugsstelle abzuführen. ...

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 58

Inkrafttreten und Laufdauer/Geltung im Land Berlin

...

(2) Im Gebiet des Westteils des Landes Berlin gelten nur die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 7 bis 14, 25, 26, 32, 55-57, ferner die §§ 27 bis 29 Abs. 1 und § 30, soweit diese die Beitragsmeldung und den Betrag für Wehr- und Zivildienstleistende regeln oder betreffen.

(3) Im Gebiet des Ostteils des Landes Berlin gelten nur die Bestimmungen der §§ 1 und 54-57

Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag-Berlin) vom 28. Dezember 1979 in der Fassung vom 1. Oktober 1992

(im folgenden VTV-Berlin)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

das Gebiet des Landes Berlin

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 4 Nr. 1

Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an ... als Sozialkassenbeitrag ... ab 01.01.1993 einen Gesamtbetrag von 29,3 v.H. der Summe der Bruttolöhne aller von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes (Bruttolohnsumme) an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes als Einzugsstelle abzuführen.“

Sämtliche Tarifverträge sind für allgemeinverbindlich erklärt worden.

B.1. Nach § 1 Abs. 1 VTV-Bau erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich des Tarifvertrages auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen nach dem Einigungsvertrag. Dabei haben die Tarifvertragsparteien in Teil 1 „Regelungen für das Gebiet der alten Länder und den Westteil des Landes Berlin“ und in Teil 2 „Regelungen für das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin (Beitrittsgebiet)“ getroffen. Zum betrieblichen Geltungsbereich gehören nach § 1 Abs. 2 VTV-Bau „Betriebe des Baugewerbes“, die nach § 1 Abs. 2 Abschn. VI Satz 1 VTV-Bau grundsätzlich als Ganzes unter den Tarifvertrag fallen. Nach § 1 Abs. 2 Abschn. VI Satz 2 VTV-Bau sind „selbständige Betriebsabteilungen“ Betriebe im Sinne des Tarifvertrages.

Aus dem Wortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang, die bei der Tarifauslegung maßgebend zu berücksichtigen sind, folgt deshalb, daß von Teil 1 (Regelungen für das Gebiet der alten Länder und des Westteils des Landes Berlin) diejenigen Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen erfaßt werden, die in diesem Gebiet belegen sind. Für die Arbeitnehmer, die in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen, die im Westteil des Landes Berlin belegen sind, beschäftigt werden, ist deshalb der entsprechende höhere Beitragssatz, dessen Betrag zwischen den Parteien unstreitig ist, zu zahlen. Teil 2 (Regelungen für das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin (Bei-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

trittsgebiet)) mit dem geringeren Beitragssatz, findet deshalb auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen Anwendung, die in diesem Gebiet belegen sind.

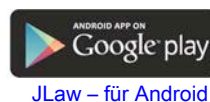
a) Für die Abgrenzung der tariflichen Regelungen ist deshalb maßgeblich, in welchem Gebiet ein Betrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung liegt. Der in § 7 BRTV-Bau für Fahrtkosten, Verpflegungszuschuß und Auslösung in Ziff. 2.2 eigenständig definierte Betriebsbegriff kann wegen seiner besonderen Zwecksetzung zur Bestimmung des Geltungsbereichs, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, hingegen nicht herangezogen werden. Handelt es sich bei der Betriebsstätte in Schwedt somit um eine selbständige Betriebsabteilung, so gelten die Regelungen für das Beitrittsgebiet. Ist sie nicht als selbständige Betriebsabteilung anzusehen und deshalb dem Hauptbetrieb zuzurechnen, finden die Regelungen für den Westteil des Landes Berlin Anwendung, in dem der Hauptbetrieb seinen Sitz hat.

b) Diese Auslegung der tariflichen Bestimmungen führt zur Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich die tarifliche Vorgabe nicht beachtet, die hinsichtlich der Zuordnung der tariflichen Regelungen an Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen anknüpft. Es hat vielmehr ausdrücklich offengelassen, ob die Betriebsstätte in Schwedt als selbständige Betriebsabteilung im Verhältnis zum Hauptbetrieb anzusehen ist und allein auf die räumliche Lage des Betriebsteils abgestellt, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind, für die Beiträge geltend gemacht werden. Dies ist mit den tariflichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Diese Auffassung würde dazu führen, daß selbst Baustellen als Betriebsteile in diesem Sinne anzusehen wären und eine eigenständige tarifliche Zuordnung bedingten. Einem solchen Ergebnis steht jedoch schon der Wortlaut der tariflichen Regelungen entgegen, nach der der Zuordnung allein Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen unterliegen. Abgesehen davon würde eine solche Auslegung, insbesondere bei einem wechselnden Einsatz von Arbeitnehmern auf verschiedenen Baustellen, zu keinen praktikablen Ergebnissen mehr führen.

2. Der Senat kann nicht abschließend entscheiden, ob die Betriebsstätte in Schwedt als selbständige Betriebsabteilung im Tarifsinn anzusehen ist oder nicht.

Zum einen handelt es sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung dem Landesarbeitsgericht ein Beurteilungsspielraum zukommt, der vom Revisionsgericht zu beachten ist. Zum anderen reichen auch die tatsächlichen Feststellungen nicht aus.



Die Selbständigkeit einer Betriebsabteilung im Verhältnis zum Hauptbetrieb kann sich aus der räumlichen Trennung, einem eigenständigen Betriebszweck, einer entsprechenden Organisation, aus dem Umfang der vorhandenen Betriebsmittel, der Zuordnung der Arbeitsverhältnisse, den Befugnissen der Betriebsleitung oder weiteren im Einzelfall den Schluß auf eine Selbständigkeit zulassenden Umstände ergeben. Insoweit fehlt es bisher an Feststellungen zum Aufgabenbereich und insbesondere zur Organisation der Betriebsstätte und der Ausübung der Leitungsbefugnisse. Zum einen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß ein Arbeitnehmer als Betriebsleiter beschäftigt wurde; zum anderen ergibt sich aus den Feststellungen aber, daß eine technische oder kaufmännische Leitung oder Verwaltung nicht existierte. Die Funktion des „Betriebsleiters“ bezeichnet die ZVK zudem als diejenige eines Vorarbeiters.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht deshalb, gegebenenfalls nach weiterem Sachvortrag der Parteien, die Umstände aufzuklären und zu bewerten haben, die den Schluß auf die Selbständigkeit der Betriebsabteilung in Schwedt zulassen oder nicht.

III. Das Landesarbeitsgericht hat auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mit zu entscheiden.

Dr. Freitag

Fischermeier

zugleich für den wegen
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Richter
Prof. Dr. Jobs

Köhnen

Kay Ohl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)